Hauptsatzung

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

vom

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) sowie des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in seiner öffentlichen Sitzung vom XX.XX.XXX folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlich tätig.

§ 2
Zahl und Stellung der Beigeordneten

(1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt drei. Diese sind hauptamtlich tätig.

(2) Für die Verwaltung der Stadt Neustadt an der Weinstraße werden vier Geschäftsbereiche gebildet.

§ 2 a
Ältestenrat

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße bildet einen Ältestenrat. Näheres wird durch die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt.

§ 2 b

Bild- und Tonübertragungen

sowie Bild- und Tonaufzeichnungen von Stadtratssitzungen

(1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind durch diesen veranlasste Ton- und Bildübertragungen (Übertragungen) sowie Ton- und Bildaufzeichnungen (Aufzeichnungen) zulässig. Übertragung und/oder Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream und/oder Videostream mit folgenden Maßgaben:

a) Übertragung und Aufzeichnung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.

b) Die Kamera/s zur Übertragung und Aufzeichnung der Sitzung sind auf das Rednerpult, die Bank mit den Mitgliedern des Stadtvorstands und das Plenum zu richten.

c) Gezielte Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Ratsmitglied zu sein (z. B. Beschäftigte der Stadtverwaltung und ihrer Gesellschaften, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, Beiratsmitglieder, Sachverständige, Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen der Einwohnerfragestunde) dürfen nur mit Einwilligung dieser Personen übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden.

Die lediglich beiläufige Erfassung von Personen, die sich aufgrund der räumlichen Gegebenheiten im Hintergrund oder am Rande des zulässigen Aufnahmebereichs befinden, stellt keine gezielte Aufnahme im Sinne des Satzes 1 dar. Die Kameraführung ist so einzurichten, dass eine solche Erfassung auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird. Der Zuschauerbereich darf nicht gezielt aufgenommen werden. Auf die Aufzeichnung und Übertragung der Sitzung ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

d) Die Übertragung und Aufzeichnung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Beteiligten zulässig. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum der Ehrung oder des feierlichen Anlasses unterbrochen.

e) Aufzeichnungen sind nach dem Ende der Wahlperiode aus dem Internet zu entfernen.

f) Aufzeichnungen können zu archivarischen Zwecken dauerhaft gespeichert werden.

g) Der Stadtrat kann im Einzelfall beschließen, dass eine Sitzung oder Teile davon nicht aufgezeichnet und/oder im Internet als Livestream übertragen bzw. veröffentlicht werden.

(2) Übertragungen und Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind zulässig.

§ 3

Folgende Ortsbezirke bestehen nach den alten Gemeindegrenzen fort:

Neustadt an der Weinstraße - Diedesfeld
Neustadt an der Weinstraße - Duttweiler
Neustadt an der Weinstraße - Geinsheim
Neustadt an der Weinstraße - Gimmeldingen
Neustadt an der Weinstraße - Haardt
Neustadt an der Weinstraße - Hambach
Neustadt an der Weinstraße - Königsbach
Neustadt an der Weinstraße - Lachen-Speyerdorf
Neustadt an der Weinstraße – Mußbach

§ 4

Ortsbeiräte

(1) Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates beträgt in den Ortsbezirken

Neustadt an der Weinstraße – Diedesfeld	11,
Neustadt an der Weinstraße – Duttweiler	9,
Neustadt an der Weinstraße – Geinsheim	11,
Neustadt an der Weinstraße – Gimmeldingen	13,

Neustadt an der Weinstraße – Haardt	13,
Neustadt an der Weinstraße – Hambach	15,
Neustadt an der Weinstraße – Königsbach	9,
Neustadt an der Weinstraße - Lachen-Speyerdorf	15,
Neustadt an der Weinstraße – Mußbach	15.

(2) Den Ortsbeiräten obliegt innerhalb ihrer Ortsbezirke:

a) Die Vorberatung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB in den wesentlichen Verfahrensschritten (Aufstellungsbeschluss, Einleitung Offenlage, Satzungsbeschluss), die Vorberatung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a BauGB sowie die Vorberatung von Verkehrsplänen, Landschaftsplänen, Sportstättenleitplänen und Fremdenverkehrsplänen.,

b) die Planung von Kinderspielplätzen und Ruhezonen sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für die Entwicklung und Verschönerung des Ortsbereiches,

c) die Gestaltung öffentlicher Veranstaltungen und die Durchführung touristischer Werbeveranstaltungen in Verbindung mit Trägern des Fremdenverkehrs (z. B. TKS, Vereine, Winzer, Hotels usw.),

d) die Zulassung von Schaustellern zu Kirchweihen und anderen Volksfesten, Anträge zu Verkehrsregelungen und zur Regelung der Polizeistunden aus Anlass solcher Veranstaltungen,

e) die Verwaltung der Bücherei, soweit vorhanden,

f) die Gestaltung der Friedhöfe unter Mitwirkung der Stadtverwaltung,

g) die Benennung von Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen,

h) die Festlegung der Prioritäten der Arbeiten zum Aus- und Umbau sowie zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Gewässern, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit handelt,

i) die eigenverantwortliche Vermietung von Festhallen, soweit vorhanden,

j) die Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Ortsbezirks,

k) die Betreuung und Unterstützung der örtlichen Vereine, Verbände und Bürgerinitiativen,

l) die Heimat- und Brauchtumspflege,

m) die Pflege von Partner- und Patenschaften,

n) die Vorberatung von Neubaumaßnahmen nach § 34 BauGB, sofern das Vorhaben innerhalb der gültigen Ortsbildsatzung liegt oder mehr als 2 Vollgeschosse oder 5 Wohneinheiten aufweist (wobei mehrere Neubaumaßnahmen auf einem, oder benachbarten Grundstücken zusammenzuzählen sind). Des Weiteren die Vorberatung von Neubaumaßnahmen nach § 35 BauGB.

(3) Die Ortsbeiräte besitzen ein Mitspracherecht bei Vermietungen und Verpachtungen städtischer Liegenschaften im Ortsbezirk.

(4) Die Ortsbeiräte sind in allen wichtigen Fragen, die den Ortsbezirk unmittelbar berühren, vor der Beschlussfassung des Stadtrates bzw. eines sonstigen Gremiums zu hören. Dies gilt insbesondere bei der Einführung bzw. Veränderung von verkehrsregelnden Maßnahmen im Bereich des Ortsbezirks sowie vor dem Kauf bzw. Verkauf von Liegenschaften.

(5) Bei Streitigkeiten von Ortsbeiräten untereinander oder zwischen Ortsbeiräten und anderen Ausschüssen bzw. der Verwaltung über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

(6) Die Ortsbeiräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 5
Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher erhalten Mittel für Kleinreparaturen und Repräsentationsaufwendungen nach Maßgabe des städtischen Haushaltes.

(2) Sie sind von der Verwaltung bei größeren Maßnahmen (z. B. Bauvorhaben, Straßenaufbrüche, Straßensperrungen usw.) zu informieren.

§ 6
Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteher/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 v. H. des zulässigen Monatsbetrages nach § 12 der EntschädigungsVO - Gemeinden in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Wird der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin innerhalb eines Monats länger als 3 Tage vertreten, wird für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung bis zu der nach Satz 1 zulässigen Höhe gewährt.

§ 7
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, von Ortsbeiräten und allen anderen Beiräten

(1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen, des Verdienstausfalles und der sonstigen persönlichen Aufwendungen einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 200,00 EUR sowie Sitzungsgelder nach Maßgabe des Abs. 2.

(5) Für die Teilnahme an Stadtratssitzungen und Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der

Stadtratssitzungen nicht übersteigen. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen erhalten die Ratsmitglieder sowie die sonstigen gewählten Mitglieder der Ausschüsse (§ 44 GemO) ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.

(6) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration, des Innenstadtbeirates, des Beirates für ältere Menschen, des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen und der Jugendvertretung der Stadt Neustadt an der Weinstraße erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der jeweiligen Gremien ein Sitzungsgeld in der jeweiligen Höhe, wie es für die Mitglieder der städtischen Ausschüsse vorgesehen ist. Die Anzahl der Sitzungen für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, wird auf maximal 10 pro Kalenderjahr beschränkt.

(7) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in der jeweiligen Höhe, wie es für die Mitglieder der städtischen Ausschüsse vorgesehen ist.

(8) Die bzw. der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration, des Innenstadtbeirates, des Beirates für ältere Menschen und des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 EUR sowie Sitzungsgelder, wie es für die Mitglieder des Stadtrates nach Abs. 1 vorgesehen ist. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer, die/der aus der Mitte eines Beirates gewählt ist, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR je Sitzung.

(6) Ratsmitgliedern, Mitgliedern von Ausschüssen, des Innenstadtbeirates, des Beirates für Migration und Integration, des Beirates für ältere Menschen, des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen, der Jugendvertretung und Ortsbeiräten wird ein nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt.
Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein finanzieller Nachteil entsteht, können auf Antrag einen Ausgleich, höchstens jedoch bis zur Höhe eines zusätzlichen Sitzungsgeldes, erhalten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und Fraktionsveranstaltungen.

(7) Den Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen wird monatlich zusätzlich eine ihren Aufgaben entsprechende besondere Aufwandsentschädigung gewährt. Sie erhalten einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 200,00 EUR sowie zusätzlich je 15,00 EUR für vier Sitzungen monatlich.

(8) Für die Kosten, die bei der Geschäftsführung entstehen, wird den Fraktionen monatlich ein Sockelbetrag in Höhe von 205,00 EUR sowie 11,00 EUR für jedes der den Fraktionen angehörende Ratsmitglied erstattet. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der ausbezahlten Gelder werden die Fraktionen verpflichtet, prüfungsfähige Verwendungsnachweise der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße für jedes abgelaufene Jahr spätestens zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Die Stadtverwaltung ist, falls dies erforderlich sein sollte, auch berechtigt, die Belege über die ordnungsgemäße Verwendung der Steuergelder, nach vorheriger Terminvereinbarung, einzusehen.

§ 8
Kürzung der Aufwandsentschädigung von Stadtratsmitgliedern

(1) Bleibt ein Mitglied des Stadtrates zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Stadtrates ohne triftigen Grund fern, wird der monatliche Grundbetrag nach § 7 Abs. 1 ab dem auf die zweite versäumte Sitzung folgenden Kalendermonat um 50 Prozent gekürzt.

(2) Eine Nichtausübung des Mandats wird vermutet, wenn ein Mitglied des Stadtrates an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse in diesen Monaten, dem es angehört, ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat. In diesem Fall wird die Zahlung der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung ab dem auf die dritte versäumte Sitzung des Rats folgenden Kalendermonat vollständig ausgesetzt. Die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende wird hierüber informiert.

(3) Die Kürzung beziehungsweise Aussetzung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ratsmitglied erneut an einer Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses, dem es angehört, teilnimmt. Im Falle einer Kürzung nach Absatz 1 ist für die Wiederaufnahme der ungekürzten Zahlung die Teilnahme an einer Stadtratssitzung erforderlich. Eine Nachzahlung für den Zeitraum der Kürzung oder Aussetzung erfolgt nicht.

§ 9
Entschädigung sonstiger Ehrenbeamter sowie ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger

(1) Der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur erhält monatlich den Betrag, der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung als Höchstsatz vorgesehen ist (Aufwandsentschädigung und Zuschläge für Stadtteil-Feuerwehren).

(2) Die ständigen Vertreter des Brand- und Katastrophenschutzinspekteurs erhalten monatlich den Betrag, der nach § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung als Höchstsatz vorgesehen ist (Aufwandsentschädigung und Zuschläge für Stadtteil-Feuerwehren).

(3) Die Ausbilder erhalten je Ausbildungsstunde die in § 11 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehene Aufwandsentschädigung.

(4) Die Einheitsführer der Löschzüge 1, 2, 3, Süd, Lachen-Speyerdorf und Mußbach sowie der Zugführer der Schnelleinsatzgruppe (SEG) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR. Die Einheitsführer der Löschgruppen Duttweiler, Geinsheim, Gimmeldingen, Haardt und Königsbach, sowie die Einheitsführer des Versorgungszuges, des Gefahrstoffzuges und der Facheinheit Information und Kommunikation erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 123,00 EUR.

Werden den stellvertretenden Einheitsführern dauerhaft Aufgaben der Einheitsführer zur regelmäßigen Wahrnehmung übertragen, so erhalten die Stellvertreter der Einheitsführer nach Satz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 77,00 EUR, die Stellvertreter der Einheitsführer nach Satz 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 61,50 EUR.

Ändert sich die Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr- Entschädigungsverordnung, so ändert sich um den gleichen Vomhundertsatz die Aufwandsentschädigung der Einheitsführer bzw. deren Stellvertreter.

(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält monatlich den Betrag, der nach § 11 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist (Aufwandsentschädigung und Zuschläge für Jugendfeuerwehren). Die Jugendfeuerwehrwarte und Leiter der Kinderfeuerwehren

erhalten monatlich den Betrag, der nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist.
Werden den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten und stellvertretenden Leitern der Kinderfeuerwehr dauerhaft Aufgaben der Jugendfeuerwehrwarte bzw. des Leiters der Kinderfeuerwehr zur regelmäßigen Wahrnehmung übertragen, so erhalten die Stellvertreter der Jugendfeuerwehrwarte bzw. des Leiters der Kinderfeuerwehr nach Satz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung, die nach § 11 Abs. 6 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist.

Die Feuerwehrangehörigen für Alarm- und Einsatzplanung erhalten den in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird unter den Feuerwehrangehörigen nach Satz 4 anteilig aufgeteilt.

Die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie ein Zugführer. Die Aufwandsentschädigung wird unter den Feuerwehrangehörigen nach Satz 4 anteilig aufgeteilt.

(6) Bei Brandsicherheitswachen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 14,00 EUR pro Stunde.
Bei Einsätzen erhalten alle Angehörigen des Brand- und Katastrophenschutzes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 EUR pro Stunde.

(7) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10 Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundenansatzes zu entschädigen.

§ 10
Aufwandsentschädigung für das Amt der Patientenfürsprecherin bzw. des Patientenfürsprechers

Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher für das Marienhaus Klinikum Hetzelstift Neustadt an der Weinstraße erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.

§ 11
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße erfolgen im Amtsblatt für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Das Amtsblatt wird im Zugangsbereich zur Kanzlei im Rathaus Marktplatz 1 ausgehängt und kann zudem zur Mitnahme ausgedruckt werden. Weiterhin ist das Amtsblatt über die Internetplattform www.neustadt.eu abrufbar und kann per E-Mail als Newsletter kostenfrei abonniert werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen, die aus technischen oder sonstigen Gründen nicht im Amtsblatt bekannt gemacht werden können, in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit auf die Dauer von zwei Wochen, mindestens aber während sieben voller Werktage, ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Die Auslegungsfrist beträgt, sofern gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, zwei Wochen, mindestens aber sieben volle Werktage.

(4) Rechtsvorschriften, die eine andere Form der öffentlichen Bekanntmachung vorsehen, bleiben unberührt.

(5) Können wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in den Absätzen 1 bis 4 vorgeschriebenen Bekanntmachungsformen nicht angewandt werden, erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Haupteingang Rathaus Marktplatz 1 und an den Haupteingängen der Ortsverwaltungen der Ortsbezirke. Ist auch dies nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die vorgeschriebene Bekanntmachungsform ist nach Beseitigung des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.

§ 12
Geschäftsbereich und Zuständigkeit der Ausschüsse

1. Haupt- und Finanzausschuss

1.1 Vorberatung von Angelegenheiten finanzieller Art, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

1.2 Vorberatung aller sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht von anderen Gemeindeausschüssen bereits abschließend behandelt sind,

1.3 Beschlussfassung über alle nach der Gemeindeordnung zustimmungsbedürftigen Personalentscheidungen,

1.4 Verzicht auf die vorläufige Beitreibung von Forderungen der Stadt bis 500.000,00€ sowie der Erlass von Forderungen bis 100.000,00€. Der Verzicht auf die vorläufige Beitreibung von Forderungen der Stadt sowie der Erlass von Forderungen ist bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00€ ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

1.5 Beschlussfassung über die in § 32 Abs. 2 Ziffer 11 und 13 GemO bezeichneten Angelegenheiten bis zu nachfolgend festgelegten Wertgrenzen:

a. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu 250.000,00 EUR im Einzelfall (§ 32 Abs. 2 Nr. 11 GemO).
Die Zuständigkeit über die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben sowie zu Verpflichtungsermächtigungen bis zu 50.000,00 EUR im Einzelfall wird auf den Oberbürgermeister übertragen (Geschäft der laufenden Verwaltung).

b. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR (§ 32 Abs. 2 Nr. 12 GemO),

c. Vorberatung von Grundstücksverkehrsgeschäften, soweit sie die Wertgrenze von 500.000,00 EUR übersteigen sowie Beschlussfassungen über Grundstücksverkehrsgeschäfte mit einer Wertgrenze bis 500.000,00 EUR im Einzelfall einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten.
Die Zuständigkeit über Grundstücksverkehrsgeschäfte mit einer Wertgrenze bis zu 50.000,00 EUR im Einzelfall einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten wird auf den Oberbürgermeister übertragen (Geschäft der laufenden Verwaltung)

1.6 Abschluss von langfristigen Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen für Grundstücke und Gebäude, wenn dem Vertrag eine besondere Bedeutung zukommt, oder bei bebauten Grundstücken, mit Ausnahme von Wohnungsmietverträgen für natürliche Personen zum Eigenbedarf, wenn die Laufzeit mehr als 5 Jahre beträgt.

1.7. Vergabe aller Lieferung- und Leistungsaufträge (auch Baumaßnahmen) zwischen 150.000€ und 500.000€. Vergaben mit einem Auftragsvolumen unter 150.000€ sind Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Hauptausschuss wird nachträglich über Vergabeentscheidungen ab einer Auftragssumme von 50.000,00€ informiert.

1.8 Neben den o.g. werden folgende Angelegenheiten als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt:

- die Genehmigung von Vorrangeinräumungen, Rangrücktritten und Pfandfreigaben
  a) bei Verkäufen bis zur Höhe des Kaufpreises,
  b) bei Erbbaurechten bis 50.000,00 €,
- die Genehmigung von Bürgschaften für den Wohnungsbau einschließlich Wohnungsbaudarlehen mit einem Wert bis zu 50.000,00 €,
- die Zustimmung zu Vergleichsangeboten, soweit dabei im Einzelfall auf einen Betrag bis höchstens 50.000,00 € verzichtet werden soll,
- die Umschuldung von Darlehen,
- die Aufnahme von Darlehen für die im Haushaltsplan eine Ermächtigung vorhanden ist und Zustimmung der Darlehensaufnahme gemäß § 89 GemO.

2. <u>Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr</u>

2.1 Vorberatung von Maßnahmen des Planungs-, Verkehrsplanungs-, Bau- und Wohnungswesens sowie des ÖPNV, soweit sie der Stadtrat zu entscheiden hat,

2.2 Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten dieses Aufgabengebietes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

2.3 Zurückstellungen von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt vor bei Zurückstellungen bis zu einer Bausumme von 150.000,00€ im Einzelfall.

2.4 Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB; bei Vorhaben nach § 31 Abs. 2 und § 34 BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Ein Geschäft der laufenden Verwaltung im obigen Sinne liegt vor bei

- Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB sofern die Unterschriften der durch die Befreiung betroffenen Nachbarn alle vorliegen, oder das Vorhaben für die städtebauliche Entwicklung nicht von großer Bedeutung ist.
- Einvernehmen zu Vorhaben nach §34 Abs.3a BauGB, wenn das Vorhaben nicht mehr als zwei Vollgeschosse aufweist und sich hinsichtlich der Art und Maß der Nutzung in die vorhandene Bausubstanz einfügt.

2.5 Anhörung der Gemeinde bei Ausnahmen von Veränderungssperren gem. § 14 Abs. 2 BauGB,

2.6 Ausschreibung von Wettbewerben,

2.7 Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt vor bei Ablehnungen von Vorhaben welche die Verfahrenskriterien der verfahrenstechnischen und städtebaulichen Leitlinien zur Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB bei der Anwendung des Bauturbos nicht erfüllen. Bei solchen Vorhaben wird die Ablehnung der Zustimmung zur Entlastung der Gremien auf die Verwaltung übertragen.

Ein Geschäft der laufenden Verwaltung im obigen Sinne liegt vor, bei Zustimmungen zu Vorhaben die folgende Maßkriterien einhalten:

1. Aufstockungen um maximal ein Vollgeschoss bei zuvor eingeschossiger Bebauung oder
2. Anbauten zur maßvollen Ergänzung von Wohnraum unter gleichzeitiger Schaffung von maximal einer zusätzlichen Wohneinheit oder
3. Umnutzungen von Nebengebäuden ohne wesentliche Veränderung der Kubatur unter gleichzeitiger Schaffung von maximal zwei Wohneinheiten

Bei solchen Vorhaben wird die Zustimmung zur Entlastung der Gremien auf die Verwaltung übertragen.

2.8 Beschlussfassung über Stellungnahmen zu Bauleitplanverfahren oder raumordnerischen Verfahren, soweit eine Betroffenheit der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vorliegt und die Verwaltung

dazu Bedenken oder Anregungen äußern möchte. Liegt eine solche Betroffenheit nicht vor, erfolgt die Rückmeldung als Geschäft der laufenden Verwaltung.

3. Ausschuss für Umwelt und Naturschutz

Der Ausschuss ist zuständig für alle Umweltfragen. Er soll zu jedem Umweltproblem gehört werden und kann Empfehlungen aussprechen.

4. Die bisherige Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse bleibt unberührt.

§ 13

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister

Dem Oberbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

Aufnahme von Darlehen für die im Haushaltsplan eine Ermächtigung vorhanden ist und Zustimmung der Darlehensaufnahme gemäß § 89 GemO.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 26. April 1974, zuletzt geändert am 09. Februar 2026, außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister